

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberreichenbach

am 12.12.2017 in der Aula der Schule Oberreichenbach, Schulstr. 21, 91097 Oberreichenbach

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Hacker

Schriftführerin: Frau Katy Schumann

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 12 anwesend.

Gemeinderäte: 2. BGM Sandra Berlacher
Reinhard Geyer
Michael Hellmann
Jörg Kaltenhäuser
Klaus Kaltenhäuser
3. BGM Johannes Kreß
Udo Lamprecht
Christian Reiß
Hermann Stumptner
Melanie Weiland
GRM Liebezeit

Es fehlen entschuldigt: Peter Meier (beruflich verhindert)

Es fehlen unentschuldigt: ./.

Gäste: Frau Maier, Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH aus Straubing zu TOP 1 und 2

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt GRM Liebezeit, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 zu vertagen, da die Berechnungsunterlagen für die Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung zu spät zugestellt worden sei und bei der Wasserkalkulation durch die zweite Version Ungereimtheiten aufgetreten seien. GRM Geyer ergänzt, dass er die Berechnung erst heute Mittag im Briefkasten vorgefunden habe, so dass er sich diesbezüglich nicht ausreichend hätte vorbereiten können.

Anmerkung der Verwaltung:

Mit der Sitzungsladung am 06.12.2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Wasserversorgung mit Stand 05.12.2017 versandt. Danach errechnete sich eine Verbrauchsgebühr von 2,29 Euro je Kubikmeter. Auf Wunsch des ersten Bürgermeisters wurde seitens des Kalkulationsbüros eine ergänzte Wasserkalkulation mit Erhöhung der jährlichen Grundgebühr durchflussabhängig von 24 Euro auf 30 Euro (bis 4 Kubikmeter), von 36 Euro auf 75 Euro (bis 10 Kubikmeter), von 48 Euro auf 120 Euro (bis 16 Kubikmeter) sowie von 72 Euro auf 300 Euro (mehr als 16 Kubikmeter) als Alternative erstellt. Dabei hat sich noch eine kleine Veränderung ergeben, wodurch der Gebührensatz bei gleicher Grundgebühr um 0,02 Euro auf 2,27 Euro gesunken ist (Stand 11.12.2017). Die ergänzte Wasserkalkulation mit den genannten zwei Varianten (unveränderte Grundgebühr und Erhöhung der Grundgebühr) wurde den Gemeinderatsmitgliedern am 11.12.2017, zusammen mit der Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung, nachgereicht.

Bürgermeister Hacker erklärt, dass bei einer Verschiebung der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu Problemen führen könnte.

Sodann wird über den Antrag auf Vertagung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 4 : 8 Stimmen.

TOP 1 Kalkulation der Wassergebühr 2018 bis 2021

TOP 1.1 Gebührenbedarfsberechnung für die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach

Die Kalkulation wird von Frau Maier vom Kommunalberatungsbüro Hurzmeier aus Straubing anhand einer PowerPoint-Präsentation vorgetragen.

Zur Gebührenkalkulation führt sie Folgendes aus:

Grundsätzlich gibt es bei den gebührenfähigen Kosten drei Kostengruppen (Laufender Unterhalt, sowie kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung), die auf die Grund- und Verbrauchsgebühr aufzuteilen sind.

Der Kalkulationszeitraum umfasst in der Nachschau die Jahre 2014 bis 2017. Die Jahre 2018 bis 2021 werden vorausschauend kalkuliert. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Durchschnittlich ergibt sich für die Jahre 2014 bis 2015 eine Überdeckung von 478,85 Euro pro Jahr, die dem Gebührenzahler bei der Berechnung der Verbrauchsgebühr für die Jahre 2018 bis 2021 zugutekommt.

Die der Vorkalkulation bis zum Jahr 2021 zugrunde liegenden Ansätze sind, soweit wie möglich, berechnet bzw. geschätzt. Der Wassergebührenkalkulation 2018 liegt eine verkaufte Wassermenge von 51.000 m³ (ab 2019: 55.500 m³) zugrunde. Zur Berechnung der Verbrauchsgebühr werden die um die Einnahmen aus der Grundgebühr gekürzten Jahreskosten durch die Verbrauchsmenge geteilt und aus den Jahren 2018 bis 2021 der Mittelwert gebildet.

Als Ergebnis zeigt Frau Maier auf, dass der Wasserpreis bei gleicher Grundgebühr kostendeckend nach den Vorgaben des Art. 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf 2,27 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers festzusetzen ist. Gegenüber dem bisherigen Wasserpreis von 1,84 Euro/m³ ergibt sich eine Gebührenerhöhung von 0,43 Euro/m³ (23,23%).

Als Gründe für den Anstieg sind anzuführen:

- Leicht gestiegene Betriebskosten
- Merkwürdig gestiegene kalkulatorische Kosten (zukünftige Investitionen sind höher als die Einnahmen aus Beiträgen und vor allem wirkt sich aus, dass in den Jahren 2016 ff. nach und nach Zuwendungen und Beitragseinnahmen vollständig aufgelöst sind, so dass sie bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten nicht mehr mindernd berücksichtigt werden können).
- Die Überdeckungen aus den Jahren 2010 bis 2013, die die Gebühr in den Jahren 2014 bis 2017 um jährlich 13.965,41 Euro (ca. 0,27 Euro/m³) gesenkt haben, sind zwischenzeitlich ausgeglichen.

Alternativ wird aufgezeigt, wie sich die Verbrauchsgebühr verändern würde, sofern die Grundgebühren entsprechend nachfolgender Tabelle erhöht werden:

	Grundgebühr
bis 4 m ³	30,00 Euro (bisher 24,00 Euro)
bis 10 m ³	75,00 Euro (bisher 36,00 Euro)
bis 16 m ³	120,00 Euro (bisher 48,00 Euro)
über 16 m ³	300,00 Euro (bisher 72,00 Euro)

Durch die veränderte Vorkalkulation entsprechend der Alternativberechnung errechnet sich eine Verbrauchsgebühr in Höhe von 2,19 Euro pro Kubikmeter entnommenen Frischwassers (Durchschnitt aus 2018 bis 2021).

Dagegen spricht sich GRM Hellmann aus, der darin eine Benachteiligung aller sieht, die durch Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung sowie zum Waschen einen ökologischen Beitrag leisten und deshalb mehrere Wasserzähler benötigen.

GRM Liebezeit kommt auf die gestiegenen kalkulatorischen Kosten zu sprechen und erkundigt sich nach den Ursachen. Hinsichtlich der über Abschreibungen abgebildeten Investitionen bis 2016 verweist Frau Maier zunächst auf den der Umsatzsteuererklärung zugrunde liegenden Anlagennachweis, mit deren Abgabe der Bayerische Kommunale Prüfungsverband betraut ist. Als zukünftige Investitionen (Volumen

insgesamt rd. 210.000 Euro), dargestellt in den Anlagen 4.4 bis 4.6 zur Gebührenbedarfsberechnung, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Zukauf Wasserkontingent in 2017	12.636,00 Euro
Leitungsnetzerweiterung für das Baugebiet Lohbeet	179.700,00 Euro
Wasserkataster	9.455,25 Euro

Die Anfrage von GRM Reiß, auf welcher Grundlage und zu welchem Preis die Auftragsvergabe an ein externes Kalkulationsbüro vorgenommen worden sei, wird dahingehend beantwortet, dass dies aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.05.2017 erfolgt sei und mit Kosten von gerundet 2.600,00 Euro netto verbunden sei.

GRM Geyer erkundigt sich nach der kalkulatorischen Verzinsung. Die Verzinsung des Anlagekapitals soll sich nach den Ausführungen von Frau Maier an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkttrenditen orientieren. Frau Maier verweist dazu als Quelle auf die Bayerische Gemeindekasse 11/2017. Danach beträgt der 20-Jahresdurchschnitt zum 31.12.2016 3,2 Prozent für Eigenkapital und deckt sich mit der Auskunft der von der Verwaltung bei den Kreditinstituten angefragten Verzinsung von Fremdkapital mit 3 Prozent.

Abschließend nimmt der Gemeinderat die Wassergebührensatzung für die Gemeinde Oberreichenbach 2018 bis 2021 zur Kenntnis.

TOP 1.2

Erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Oberreichenbach (Verbrauchsgebühren)

Sodann stellt Bürgermeister Hacker die erste Änderungssatzung bei gleicher Grundgebühr zur Abstimmung.

Daraufhin beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der ersten Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberreichenbach vom 30.07.2014 als Satzung, welche zum 01.01.2018 in Kraft treten wird, in der nachstehenden Form:

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberreichenbach (BGS/WAS):

§ 1 Änderung

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,27 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 2

Kalkulation der Kanalgebühr 2018 bis 2021

TOP 2.1

Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach

Die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2018 bis 2021 wird von Frau Maier anhand einer PowerPoint-Präsentation vorgetragen.

Zur Gebührenkalkulation führt sie Folgendes aus:

Die Berechnung beruht auf die in Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufzuteilenden Kosten für die Jahre 2014 bis 2017 in der Rückschau und 2018 bis 2021 in der Vorausschau.

In die neue Gebührenkalkulation ist das Ergebnis des vorausgegangenen Kalkulationszeitraums einzustellen. Danach sollen Kostenunterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben und auch festgestellt wurden, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes ausgeglichen werden. Beim Niederschlagswasser errechnet sich aus dem Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 eine gebührenrelevante Unterdeckung von 286,00 Euro pro Jahr und beim Schmutzwasser ist für die nächsten vier Jahre ein Betrag von 2.881,60 Euro jährlich auszugleichen.

Als nächstes ist eine Vorkalkulation für die Jahre 2018 bis 2021 zu erstellen. Die Berechnung beruht auf den anfallenden Betriebskosten zuzüglich Abschreibung und Verzinsung sowie dem Defizitausgleich aus dem Zeitraum 2014 bis 2017. Der um die Einnahmen aus der Grundgebühr bereinigte Entgeltbedarf wird beim Niederschlagswasser durch die befestigten Flächen und beim Schmutzwasser durch die Einleitungsmenge zur Kläranlage Herzogenaurach geteilt.

Aus dem Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2021 ergeben sich daraus 1,81 Euro/m³ Schmutzwasser (aktuelle Schmutzwassergebühr 1,37 Euro/m³) und 0,38 Euro/m² einleitende Fläche (aktuelle Niederschlagswassergebühr 0,26 Euro/m²).

Ein Vergleich mit den Werten aus der letzten Kalkulation 2014 zeigt, dass sich bei den Abschreibungen und Verzinsungen merkliche Erhöhungen ergeben haben. Als Gründe werden angeführt, dass zum einen die geplanten Investitionen höher sind als die Einnahmen aus den erwarteten Beiträgen. Zum anderen und hauptsächlich wirkt sich aus, dass bei den Einnahmen Mindereinnahmen aus der Auflösung von Beiträgen einzukalkulieren sind, da das Ende der Abschreibungszeit erreicht ist. Diese Einnahmen können bei der Berechnung der kalkulatorischen Kosten nicht mehr mindernd berücksichtigt werden.

In der anschließenden Diskussion gehen GRM Geyer und Reiß auf die Belastung der Altanschießer durch die Erschließung neuer Baugebiete ein, da nach den Ausführungen von Frau Maier bei der Kalkulation die zu erwartenden Herstellungsbeiträge nach der derzeit geltenden Beitragssatzung berücksichtigt werden und keine deckenden Herstellungsbeiträge angerechnet werden, was in der Folge Einfluss auf die Gebührenkalkulation habe. Diese Verfahrensweise rechtfertigt nach Aussage von Frau Maier der dem Beitragsrecht für leitungsgebundene Einrichtungen innewohnende Solidargedanke.

GRM Geyer verweist auf die Differenz von ca. 2.000 m³ zwischen der Verbrauchsmenge bei der Wasserkalkulation von 57.900 m³ in 2014 und der Einleitungsmenge zur Kläranlage nach Herzogenaurach mit 55.542 m³. Zur Erklärung wird von Frau Maier auf Abzugsmengen für die Gartenbewässerung und Großviehhaltung verwiesen. Hinzu komme, dass sich die Versorgungsgebiete von Entwässerungseinrichtung und Wasserversorgung oft nicht decken würden.

Auf Nachfrage von GRM Geyer zur Entwicklung der Abwassergebühren ermittelt Frau Maier zum Vergleich die Gebühr ausschließlich nach dem Frischwassermaßstab. Ohne Niederschlagswassergebühr würde die Einleitungsgebühr bei 2,40 Euro/m³ eingeleitetem Abwasser liegen.

Abschließend nimmt der Gemeinderat die Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach 2018 bis 2021 zur Kenntnis.

TOP 2.2

Zweite Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Oberreichenbach (Verbrauchsgebühren)

Im Anschluss stellt Bürgermeister Hacker die zweite Änderungssatzung zur Abstimmung.

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung zur zweiten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberreichenbach (BGS/EWS) in der Fassung der Veröffentlichung vom 27.11.2014:

§ 1 Änderung

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,81 € pro m³ Schmutzwasser.

(2) § 11 Abs. 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,38 € pro m² pro Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4 Stimmen.

TOP 3

Änderung des § 35 (Art der Bekanntmachung) der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberreichenbach

Der Vorsitzende verweist hierzu auf die Gemeinderatsvorlage mit folgendem Inhalt:

Die kommunalaufsichtliche Prüfung der aktuellen Geschäftsordnung der Gemeinde verstößt gegen Art. 26 Gemeindeordnung (GO). Sobald eine Gemeinde ein eigenes Amtsblatt unterhält bzw. als Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, die ein eigenes Amtsblatt herausgibt (wie hier der Fall), ist eine wirksame amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen **nur** durch Veröffentlichung des Textes im Amtsblatt möglich. Von der Bekanntmachung im eigenen Amtsblatt darf nicht abgewichen werden. Da dies zwingend und ausnahmslos vorgesehen ist, ist der Absatz 2 des § 35 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberreichenbach zu streichen und Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Folgende Formulierung des § 35 – Art der Bekanntmachung – wird vorgeschlagen:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde unterhält für sonstige Bekanntmachungen und anderweitige Bekanntgaben mit informativem Charakter folgende Gemeindetafeln:

- Spielplatz im Baugebiet „An der Eckenberger Straße“,
- Nähe Hauptstraße 22,
- Feuerwehrhaus,
- Bushaltestelle Ortsdurchfahrt/Bergstraße,
- Verwaltungsgebäude Münchaurach, Vorraum.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat die Änderung der Geschäftsordnung zu § 35 nach obigem Wortlaut.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 4

Genehmigung der letzten öffentlichen Niederschrift vom 27.11.2017

GRM Jörg Kaltenhäuser bezieht sich auf Tagesordnungspunkt 1 - Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.10.2017 - und merkt an, dass der erste Satz („GRM Jörg Kaltenhäuser wendet zu TOP 2 (Erwerb Ausgleichsflächen) ein, dass der Kaufpreis nicht mit anzugeben sei.“) ersatzlos gestrichen werden müsste, da sich sein Einwand nicht auf den Vergabepreis bezogen habe, sondern lediglich eine Nachfrage bezüglich des Sachzusammenhanges mit den Vergaben für den Anbau der Kinderkrippe gewesen sei.

Unter Einschluss dieser Änderung und Korrektur des Tippfehlers auf Seite 162, Zeile 6, erstes Wort in „tiefergehenden“ wird die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen.

TOP 5

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Hacker erklärt, dass unter Berücksichtigung der insbesondere in der letzten Sitzung behandelten Beratungsgegenstände kein Bekanntmachungsbedarf gegeben sei.

TOP 6

Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters, Tagesordnungsergänzungen und Anfragen

Bürgermeister Hacker gibt folgende Bekanntgaben in Umlauf:

- Der Bevölkerungsstand der Gemeinde liegt zum 01.12.2017 bei 1.346 Einwohnern (Erstwohnsitze zuzüglich Haupt- und Nebenwohnsitze) bzw. 1.307 Einwohnern (Erst- und Hauptwohnsitze).
- Schreiben von MdL Walter Nussel zum Kommunalen Finanzausgleich 2018
- Der Fernwasserbezug lag im November 2017 bei 4.364 m³.
- Für das Aufstellen und den Betrieb der drei örtlichen Wertstoffinseln erhält die Gemeinde Oberreichenbach für das Jahr 2017 eine Entschädigung des Landkreises von 1.432,00 Euro.
- Broschüre der GEWO Bau Erlangen
- Am 10.01.2018 findet eine Bauausschusssitzung statt.

GRM Geyer erkundigt sich nach dem Sachstand zum Trafohäuschen der Firma E.ON. Soweit BGM Hacker bekannt, sei dies an den anliegenden Grundstücksbesitzer verkauft worden.

GRM Liebezeit fragt nach der Auswertung des Geschwindigkeitsanzeigengerätes. Laut BGM Hacker könne diese im Bauhof beim Bauhofmitarbeiter Herrn Jörg Seitz angefragt werden.

Erster Bürgermeister Hacker schließt die öffentliche Sitzung, nachdem keine weitere Wortmeldung mehr vorliegt.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 20:05 Uhr.

Nichtöffentlicher Sitzungsteil siehe Seiten: S. 156 – S. 160.

v. g. u.

S c h u m a n n
Schriftführerin

H a c k e r
1. Bürgermeister